

SATZUNG

der

Gesellschaft für Sprache und Sprachen (GeSuS) e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2020.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen *Gesellschaft für Sprache und Sprachen (GeSuS) e.V.* und ist unter der VR-Nr. 231538 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung und Vermittlung von Sprache und Sprachen im Sinne der Völkerverständigung. Über die linguistische Beschreibung von Sprache(n) hinaus wird angestrebt, auch deren philosophische, psychologische, soziologische, biologische und/oder politische Aspekte zu untersuchen und die Ergebnisse bekannt zu machen. Einen Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereins bilden die Sprachen benachteiligter oder unterdrückter Gruppen und von Minderheiten. Interdisziplinären Gesichtspunkten soll dabei grundsätzlich besonderes Interesse zugewandt werden. Auch nichtsprachliche Kommunikationsmittel oder Zeichensysteme sollen durchaus Berücksichtigung finden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Förderung von Publikationen zum Thema Sprache(n) unter obigen Aspekten.
 - b) Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten zum Thema Sprache(n), z.B. ethnolinguistische Forschungen zur Verbesserung der sprachlichen Situation von Minderheiten, Grundlagenforschung zur sprachlichen Didaktik und Forschungen zum Verhältnis von Sprache und Gesellschaft.
 - c) Organisation von Vortragsveranstaltungen zur Verbreitung von Kenntnissen über Sprache(n), z.B. Vermittlung und Durchführung von Sprachunterricht. Hierbei liegen die Schwerpunkte auf Unterricht in Sprachen, die vom öffentlichen Bildungswesen nicht oder nicht in ausreichendem Maße bzw. nicht kontinuierlich angeboten werden. Ebenso auf Unterricht sowohl unter Einbeziehung spezifisch linguistischer Fragestellungen als auch unter Aspekten der Völkerverständigung, so z.B. für bestimmte Zielgruppen wie Flüchtlinge, ausländische Arbeitnehmer/innen, besonders der Folgegenerationen, Entwicklungshelfer/innen, Ethnolog/innen u.ä. Gruppen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:
 - a) Sprachunterricht für ausländische Mitbürger/innen und/oder
 - b) Unterstützung sprachtherapeutischer Maßnahmen und/oder
 - c) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte.

Der genaue Adressat (oder die genauen Adressaten) der Vermögenswerte ist (sind) im gegebenen Falle durch eine eigens zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu bestimmen. Etwaige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
- 2 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag, der schriftlich oder über das online-Formular auf der Webseite des Vereins an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen ist nur ein schriftlicher Antrag möglich, der von der/m gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben ist. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge der beschränkt geschäftsfähigen Person(en).
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt der/m Antragstellerin/Antragsteller die Entscheidung mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber der/m Antragstellerin/Antragsteller.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Personen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder der/m gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Für den Austritt gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit absoluter Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 2 Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt.
- 3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Entscheidungen in jeder Abteilung und in jedem Gremium von GeSuS müssen demokratisch durch Abstimmung herbeigeführt werden. Alle Funktionsträger/innen sind, soweit dies juristisch möglich ist, jederzeit abwählbar.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und satzungsgemäße Fördermaßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Dabei ist jedes Mitglied des Vorstands jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Buchführung.
- 2 Ein Mitglied des Vorstands übernimmt die Funktion der/s Kassenwart/in. Sie/er ist zuständig für die Buchführung und die jährliche Kassenberichtserstellung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, durch fernschriftliche Unterschrift ihre Zusage bekunden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und anderer Funktionsträger/innen des Vereins;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - e) Genehmigung von geplanten Aktivitäten des Vereins.
 - f) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/m Versammlungsleiter/in und der/m Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zu-

gegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- 2 Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können bei der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied vorgebracht werden. Die MV beschließt die endgültige Tagesordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2 Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sofern hierzu ein Antrag vorliegt.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- 5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/m Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- 6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Abteilungen

- 1 Die Abteilungen werden jeweils von Mitgliedern gebildet, die sich in besonderem Maße einer der Aktivitäten des Vereins widmen. Mitglieder können in mehreren Abteilungen tätig sein.
- 2 Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter/innen zu wählen bzw. neu zu wählen sind.
- 3 Einer/m Abteilungsleiter/in kann von der Mitgliederversammlung die Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte, die seine Abteilung betreffen und einen Geschäftswert von € 500,00 nicht übersteigen, übertragen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen.
- 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.